BWNEWS

Vertrauensschutzregelung für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

MEHR DAZU AUF SEITE 3

Editorial

Sehr geehrte Leser,

sicherlich sagt Ihnen der Begriff „Sommerloch“ etwas. Damit meint man eine insbesondere in der Sommerpause auftretende nachrichtenarme Zeit – „Nix los“ könnte man sagen. Dies gilt jedoch nicht für das Steuerrecht. Hier tummeln sich einige interessante Nachrichten auf dem Markt.

*„**We didn’t see it coming**“ – Großbritannien hat es tatsächlich geschafft, sich (un)gewollt aus der EU zu befördern. Die Austrittsmaschinerie wird in Gang gesetzt, die Auswirkungen sind noch nicht absehbar. Auch steuerliche Konsequenzen ergeben sich aus dem Brexit, welche genau kann man erst nach Abschluss der Verhandlungen sagen. Die Deutsche Post ist zurzeit kreativ. Vorstandschef Appel schlägt eine **Robotersteuer** zur Finanzierung staatlicher Aufgaben vor. Angesichts der zunehmenden Automatisierung des Arbeitslebens könnte bspw. Arbeit, die von Menschen geleistet wird, von der Mehrwehrsteuer befreit werden. Beim Thema **Erbschaftsteuer** herrscht Einigkeit in der Uneinigkeit.*

*Die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist ließ der Gesetzgeber jedenfalls verstreichen. Und da werden sie wieder laut, die Rufe nach einer „Flat Tax“. Auch der Steuerwahlkampf geht los: Die Grünen rütteln erneut an der **Vermögensteuer** und wollen sogar das **Ehegattensplitting** abschaffen. Der Union-Wirtschaftsflügel mischt sich ebenfalls in den Wahlkampf ein und fordert Steuerentlastungen, die von der Opposition als „populistische Luftnummer“ abgetan werden.*

Im Steuerrecht ist derzeit viel los. Mit dem bevorstehenden Wahlkampf werden die Meldungen sicherlich nicht weniger, aber die Geschichte zeigt: Bis tatsächlich etwas umgesetzt wird, ist von der ursprünglichen Idee nicht mehr viel übrig.

Stuttgart, im August 2016

Marc Zeitzschel

Inhalt dieser Ausgabe

- Vertrauensschutzregelung für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen **S.3**
- Erst Ausbildung dann Studium - wie sieht es mit dem Kindergeldanspruch aus? **S.4**
- Betriebsveranstaltungen im Fokus der Umsatzsteuer **S.5**
- Seniorenwohnstift: Kosten der Unterbringung als außergewöhnliche Belastung **S.5**
- Dauerbrenner Scheidungskosten **S.6**
- Der EuGH muss entscheiden - Vorsteuerabzug und Rechnungsanforderungen **S.6**
- Geänderte Erbschaftsteuerreform wurde beschlossen **S.6**
- Reform der Grundsteuer geplant **S.7**
- Der Verkauf und Wiederkauf von unentgeltlich erworbenen Aktienbezugsrechten am selben Tag stellt einen... **S.7**
- Steuerbetrug: Nationale Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen **S.7**
- Schutz vor Manipulationen an elektronischen Registrierkassen **S.7**
- Unternehmensidentifikationsnummer und MWST-Nummer der Schweiz **S.7**
- Ist die Überlassung von Parkplätzen durch eine Stadt eine gewerbliche Tätigkeit? **S.7**
- Kosten für häusliche "Arbeitsecke" nicht absetzbar **S.7**

Vertrauensschutzregelung für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn bei einer Lieferung der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.

Voraussetzung ist, dass der Abnehmer ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat und der Erwerb beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat als innergemeinschaftlicher Erwerb der Umsatzbesteuerung unterliegt. Für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung muss der Unternehmer die Voraussetzungen nachweisen. Dieser Nachweis ist durch ein Doppel der Rechnung und einen Ausfuhrnachweis, z.B. einen Frachtbrief, zu führen. Weiterhin muss der Unternehmer die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr.) des Abnehmers nachweisen.

Der Nachweis über die USt-IDNr. wird regelmäßig durch die Abfrage dieser beim Bundeszentralamt für Steuern erbracht. Doch was passiert in den Fällen, in denen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine USt-IDNr. vom Bundeszentralamt für Steuern bestätigt wurde, im Zeitpunkt der Lieferung diese aber ungültig ist?

Im Urteilsfall ging es um eine Unternehmerin, die ein Fahrzeug an eine spanische Firma lieferte. Mit Vertragsabschluss am 20.05.2005 stellte die Unternehmerin die Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern bezüglich der USt-ID-Nr. Die Lieferung des Fahrzeugs erfolgte erst am 31.05.2005. Im Jahr 2008 erfuhr die Unternehmerin aufgrund einer Kontrollmitteilung und einer bei ihr angeordneten Umsatzsteuernachschau, dass die USt-IDNr. seit dem 25.05.2005 nicht mehr gültig war. So stellt sich die Frage, ob die Unternehmerin zum Lieferzeitpunkt hätte eine erneute Abfrage der USt-IDNr. durchführen müssen?

Hierzu führt das Finanzgericht Berlin-Brandenburg aus, dass bei einer nur kurzen Zeitspanne zwischen Vertragsschluss und Lieferung nicht eine erneute Abfrage erfolgen muss. Mehrere Abfragen innerhalb weniger Tage wären dem Unternehmer nicht zumutbar. Eine erneute Abfrage der USt-IDNr. sollte immer in den Fällen durchgeführt werden, wenn die Zeitspanne ungewöhnlich lang wäre. Im Urteilsfall beträgt die Zeitspanne aber nur elf Tage.

Der Unternehmerin ist im Urteilsfall somit die Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung zu gewähren. Auch dann, wenn die USt-IDNr. im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ungültig geworden ist, da am Tag des Vertragsabschlusses die Unternehmerin ihr alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.
Darüber hinaus hätte sich die Unternehmerin auch auf die Vertrauensschutzregelung berufen können. In diesem Fall wäre die innergemeinschaftliche Lieferung auch dann steuerfrei, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen, wenn der Unternehmer die Lieferung als steuerfrei behandelt hat und die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte, dass die Angaben unrichtig sind.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Erst Ausbildung dann Studium - wie sieht es mit dem Kindergeldanspruch aus?

Eltern haben Anspruch auf Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag sofern sich das Kind in Ausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei einer nachfolgenden, weiteren Ausbildung wird das Kind nur berücksichtigt, sofern es keine Erwerbstätigkeit ausübt. Eine Tätigkeit von bis zu 20 Wochenstunden oder ein Ausbildungsdienstverhältnis ist dabei unschädlich.

Im Streitfall begehrte der Kläger die Gewährung von Kindergeld für seine Tochter, die zunächst eine Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen abschloss und im Anschluss ein berufsbegleitendes Betriebswirtschaftsstudium an der Verwaltungsakademie (VWA) absolvierte. Voraussetzung für die Annahme an der VWA war eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine einjährige Berufstätigkeit. Die Kindergeldkasse versagte dem Vater das Kindergeld. Als Begründung führte es an, die Tochter hätte bereits eine Erstausbildung absolviert.

Finanzgericht und letztlich Bundesfinanzhof (BFH) folgten der Auffassung des Finanzamts.

Eine Erstausbildung, bestehend aus Ausbildung und Studium, liegt nicht vor, da nach Ansicht des BFH die abgeschlossene Berufsausbildung kein integrativer Bestandteil einer einheitlichen Ausbildungseinheit darstellt. Es müsse ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang gegeben sein, welcher im vorliegenden Fall wegen der geforderten Berufstätigkeit als Voraussetzung für das Studium nicht gegeben ist.
Bei dem Studium handelt es sich damit um eine Zweitausbildung und die Tochter würde mit 30 Wochenstunden die geforderte 20-Stunden-Grenze überschreiten.

Hingegen im Falle eines Elektronikers, der sich unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung an der FOS bewarb, zeitgleich ein zweijähriges Beschäftigungsverhältnis aufnahm und nach Annahme an der FOS nach fünf Monaten vorzeitig wieder beendete, beurteilte der BFH die gesamte Ausbildungsmaßnahme als mehraktig mit der Folge, dass sie als Erstausbildung anerkannt wurde.

Im Jahr 2015 hatte der BFH im Falle eines Masterstudiengangs ebenfalls entschieden, dass eine mehraktige Ausbildungsmaßnahme vorliegt, sofern ein enger zeitlicher Zusammenhang mit dem vorigen Ausbildungsabschnitt bestehe. Da das Masterstudium zeitlich und inhaltlich auf das vorherige Bachelorstudium abgestimmt ist, stellt es damit eine Erstausbildung dar.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Seniorenwohnstift: Kosten der Unterbringung als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Seniorenwohnstift sind zwangsläufig und nach Maßgabe der für Krankheitskosten geltenden Grundsätze als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht außerhalb des Rahmens des Üblichen liegen.

Strittig war die Höhe der berücksichtigungsfähigen Unterbringungskosten in einem Wohnstift. Die Klägerin war pflegebedürftig. Sie zog mit ihrem Mann in ein 74,5 qm großes Appartement in einem Wohnstift. Nach dem Tod des Ehemanns im März 2005 wohnte sie allein in dem Appartement.

Ergebnis: Die von der Klägerin krankheitshalber getragenen Unterbringungskosten stehen aufgrund der Größe des Appartements in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem medizinisch indizierten Aufwand.

Die angemessene Wohnfläche für die pflegebedingte Unterbringung der Klägerin für den Zeitraum bis einschließlich März 2005 bemisst sich auf 35,775 qm und ab April 2005 auf 30 qm. Nach dem Tod des Ehemanns wäre der Klägerin ab April 2005 der Umzug in ein kleineres, 30 qm großes Appartement möglich gewesen. Diese Raumgröße erachtet das Finanzgericht ab diesem Zeitraum als angemessen.

Die über 30 qm hinausgehende Wohnfläche liegt daher außerhalb des Rahmens des Üblichen. Den hierfür entstehenden Aufwendungen fehlt es an der erforderlichen Angemessenheit. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung scheidet daher aus.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Betriebsveranstaltungen im Fokus der Umsatzsteuer

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat erneut zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen Stellung genommen. Hintergrund ist eine Anfrage vom Bund der Steuerzahler, welcher die für Zwecke der Lohnsteuer geltende Freigrenze von 110 EUR als Freibetrag für die Umsatzsteuer einführen wollte.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist unter anderem, dass die Lieferung oder Leistung für das Unternehmen ausgeführt wird. Der Vorsteuerabzug wird ausgeschlossen, sofern bei Leistungsbezug bereits feststeht, dass die Verwendung für nichtunternehmerische Zwecke beabsichtigt ist.

Im Falle von Betriebsveranstaltungen ist nach Ansicht des BMF keine Aufteilung der Aufwendungen in einen unternehmerischen und einen nicht unternehmerischen Teil möglich. Der Vorsteuerabzug ist damit entweder vollständig gegeben oder gänzlich ausgeschlossen.

Um zu beurteilen, ob der Betriebsveranstaltung eine unternehmerische Veranlassung zugrunde liegt, gilt die 110 EUR Grenze. Übersteigen die Aufwendungen den Betrag von 110 EUR, so geht das BMF von keinem unternehmerischen Interesse aus und versagt den Vorsteuerabzug für die gesamten Kosten.

Damit bestätigt das BMF seine mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 bekanntgegebene Rechtsauffassung, dass der lohnsteuerliche Freibetrag von 110 EUR keine Auswirkung auf die umsatzsteuerlichen Regelungen hat und es insbesondere keinen Freibetrag geben wird.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Dauerbrenner Scheidungskosten

Die Bundesregierung hat auf die Frage einer Abgeordneten, inwieweit Scheidungskosten weiterhin als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können, geantwortet, dass Scheidungskosten auch zukünftig nicht zu berücksichtigen seien.

Bis einschließlich 2012 wurden Kosten für die Ehescheidung von der Finanzverwaltung als außergewöhnlich betrachtet, mit der Folge, dass die Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig waren. Durch die Trennung und das Getrenntleben entstünde ein Mehrbedarf des Einzelnen gegenüber der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Verhältnisse.

Seit dem Veranlagungsjahr 2013 hat sich die Rechtslage zum Abzug von Scheidungskosten geändert...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Der EuGH muss entscheiden - Vorsteuerabzug und Rechnungsanforderungen

Der BFH hat zum Vorsteuerabzug bei Briefkastenfirmen zu entscheiden. Das Verfahren ist bis zur Beantwortung seiner an den EuGH gerichteten Fragen ausgesetzt. Dieser muss zum Vorsteuerabzug und dem damit verbundenen Erfordernis einer wirtschaftlichen Tätigkeit an der Anschrift des Steuerpflichtigen sowie bei nicht zu erkennenden formellen Mängeln bei den Rechnungsanforderungen Stellung nehmen. Welche Anschrift ist zu verwenden, sofern der Steuerpflichtige über kein Geschäftslokal verfügt?

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Geänderte Erbschaftsteuerreform wurde beschlossen

Das bisherige Erbschaftsteuerrecht sah eine Verschonung des Betriebsvermögens (BV) in Höhe von 85 % vor. Voraussetzung war, dass innerhalb von 5 Jahren 400 % der durchschnittlichen Jahreslöhne gezahlt und der Betrieb weitergeführt wurde. Die Verschonung konnte auf 100 % steigen, wenn die Lohnsumme 700 % betrug und der Betrieb 7 Jahre gehalten wird. Diese Regelung galt nur bei Betrieben mit mehr als 20 Mitarbeitern. Sie soll nun bei Betrieben mit mehr als 5 Mitarbeitern gelten. Neu ist eine Staffelung bei Betrieben ab 6 - 15 Mitarbeitern.

Beim Erwerb großer Vermögen über 26 Mio. EUR gibt es nun ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung und einem Verschonungsabschlag. Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber nachweisen, dass er nicht in der Lage sein wird, die Steuerschuld mit anderem als BV zu zahlen. Alternativ dazu ist ein Verschonungsabschlag möglich. Bei Vermögen über 26 Mio. EUR verringert sich der Abschlag von 85 % bzw. 100 % schrittweise je höher das BV ist...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Reform der Grundsteuer geplant

Am 22.07.2016 haben die Finanzminister der Länder Hessen und Niedersachsen die Bundesratsinitiative zur Reform der Grundsteuer vorgestellt.

Mit der Reform soll die Grundsteuer den Gemeinden als verlässliche Einnahme erhalten bleiben, soll aber gerechter erhoben werden. Derzeit wird die Grundsteuer auf jahrzehntealten Wertverhältnissen (1964 West, 1935 Ost) ermittelt. Dies führt zu einer Ungerechtigkeit, da manche Bürger viel zu viel und andere zu wenig zahlen. Mit der Reform soll eine Neubewertung der Grundstücke und land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgen. Das neue Bewertungsverfahren soll einfach gestaltet sein, sodass eine Neubewertung in regelmäßigen Abständen erfolgen kann. Bei unbebauten Grundstücken ist der Bodenrichtwert maßgebend, bei bebauten Grundstücken ist noch der Wert des Gebäudes zu erfassen. Dabei spielen die Art und das Baujahr des Gebäudes eine Rolle. Insgesamt soll die Reform zu keinen Mehreinnahmen führen...

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Der Verkauf und Wiederkauf von unentgeltlich erworbenen Aktienbezugsrechten am selben Tag stellt einen Gestaltungsmissbrauch dar

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Steuerbetrug: Nationale Maßnahmen gegen Steueroasen und Briefkastenfirmen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Schutz vor Manipulationen an elektronischen Registrierkassen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Unternehmensidentifikationsnummer und MWST-Nummer der Schweiz

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Ist die Überlassung von Parkplätzen durch eine Stadt eine gewerbliche Tätigkeit?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Kosten für häusliche "Arbeitsecke" nicht absetzbar

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BW PARTNER
Der Mehrwert entscheidet.

BW-SEMINAR

BWSEMINAR

Die Einhaltung steuerlicher Pflichten besteht nicht nur aus der rechtzeitigen Abgabe von Steuererklärungen. Das Steuerrecht beinhaltet viele weitere Aspekte, die gerade im unternehmerischen Alltag beachtet werden müssen. Ansonsten drohen Haftungsrisiken und Strafen sowohl für das Unternehmen als auch für die handelnden Organe. Um Sie und ihr Unternehmen hiervor zu schützen, widmen wir uns in der 2. Jahreshälfte dem Thema **Tax Compliance**. Wir zeigen Ihnen, welche Stolperfallen im Alltag Sie meiden müssen, wie Sie eine strukturierte Tax Compliance aufbauen und im Unternehmen einführen können. Nähere Informationen erhalten Sie demnächst.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass Löwen auch auf Bäumen wohnen?

Das hört sich im ersten Moment kurios an. Denn gerade ein Löwe mit einem durchschnittlichen Gewicht von fast 200 Kilogramm, einer Kopf-Rumpf-Länge von über 2 Metern (mit Schwanz sogar über 3 Metern) ist alles andere als ein Kletterer. Dazu ist er viel zu schwer und zu groß. Vielmehr stolziert der König der Tiere einfach umher, räkelt sich und schläft sorglos auf der Erde - und das ein Löwenleben lang. Es gibt aber eine Ausnahme: In der großen Regenzeit in Tansania gibt es Milliarden von Moskitos, die überwiegend in Bodennähe auf die Jagd gehen.

Da gibt sogar der Löwe auf. Letzte Rettung sind die Leberwurstbäume – so genannt wegen ihrer bis zu einem halben Meter langen, wurstähnlichen Früchte. Diese in ganz Afrika verbreiteten Bäume sind relativ leicht zu erklettern und einigermaßen stabil. Allerdings bleibt dem männlichen Löwen die Baumkrone verwehrt, denn die nach oben hin sich verjüngenden Äste können ihn nicht tragen. So thronen die Löwinnen mit ihren Jungen über ihm – was soll´s: Hauptsache Ruhe vor den Stechfliegen.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: lassedesignen - Fotolia, Seite 4: Matej Kastelic.** Redaktionelle Unterstützung von H.a.a.S GmbH. Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de